

§ 26

Bei der Übergabe von Schubprahnen gilt die Beladung als beendet, wenn dieser ordnungsgemäß beladen, frei von Ladungsrückständen auf Deck und Gangbord, zur Ermittlung des Ladungsgewichtes gepegelt und mit den Frachtpapieren sowie der Bestätigung der Übernahme/Übergabe dem Schiffsführer übergeben worden ist. Die Entladung gilt als beendet, wenn der Schubprahm sowohl im Laderaum als auch auf Deck und Gangbord besenrein dem Schiffsführer übergeben worden ist.

Zu § 34 der Transportverordnung:

8 27

Das Schiffsliegegeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schubprahme	Schiffsraum ohne Antrieb	Schiffsraum mit Hilfsantrieb	für Motorgüterschiffe
in MDN				
50 t	14	20	27	37
100 t	17	23	30	42
150 t	20	25	32	47
200 t	23	28	35	52
300 t	26	33	40	62
400 t	29	38	45	72
500 t	37	43	50	82
600 t	46	48	55	92
700 t	55	53	60	102
800 t	63	58	65	112
900 t	72	63	70	122
1000 t	—	68	75	132
über 1000 t je 100 t	—	5 mehr	5 mehr	10 mehr

§ 28

Der Zuschlag beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Tonne frachtpflichtiges Gewicht 0,10 MDN. Der Berechnung ist die Gesamtladung des Schiffes laut Frachtbrief zugrunde zu legen.

§ 29

Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe verpflichtet, die Lade- bzw. Löscheinweisung gemäß Anlage 7 ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 30

(1) Bei Teilladungen hat der Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetrieb das Schiffsliegegeld und den Zuschlag zu zahlen, der die Fristüberschreitung verursacht hat. Haben mehrere Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetriebe die Fristüberschreitungen verursacht, so sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig, entsprechend der Teilmenge zu berechnen.

(2) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Lade- oder Löschart abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtlade- oder -löschart überschritten wird.

§ 31

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Lade- oder Löschart die Einstellung des Schiffsverkehrs angeordnet wird.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei

§ 32

(1) Transportverträge gemäß § 27 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

§ 33

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach dem Muster gemäß Anlagen 8 oder 9 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern diese nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

§ 34

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für das Quartal und die Monate,
- b) zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
- c) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,